

**Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt**

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Vorhaben der KNETTENBRECH+GURDULIC Entsorgung GmbH

Die KNETTENBRECH + GURDULIC Entsorgung GmbH, Werner-von-Siemens-Straße 25, 36041 Fulda, beabsichtigt, ihre bestehende Anlage um eine zeitweilige Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, zu erweitern. Das Vorhaben soll in 36441 Lauterbach, Johann-Ludwig-Struth-Straße 7, Gemarkung Lauterbach, Flur 2, Flurstücke 407/3, 407/4, 407/9, 407/12, 407/13, 409/1, 409/2, 409/3 und 409/4, realisiert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung erheblich sind und dementsprechend eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem geplanten Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Die zu betrachtende Anlagenänderung betrifft insbesondere die Erweiterung der Anlage um eine Anlage nach Ziffer 8.12.3.2 Anhang 1 der 4. BImSchV und der zeitweiligen Lagerung von 200 t Eisen und Nichteisenschrotten mit einer maximalen Durchsatzmenge von 1.000 t pro Jahr. Diesbezüglich fand eine prognostische Bewertung der Kriterien des Anhangs 3 Nummer 2.3 UVPG unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden statt.

Bezüglich des Landschaftsbildes sind aufgrund der Lage des Vorhabens im Industriegebiet keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Für die Lagerung des Eisen- und Nichteisenschrottes werden ausschließlich in Straßenbauweise befestigte Betriebsflächen (Bestand bzw. Planung) innerhalb des Betriebsgeländes der BImSchG-Anlage genutzt. Mit dem Vorhaben sind keine neuen Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden.

Negative Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind deshalb nicht zu erwarten. Schutzgebiete und geschützte Teile von Natur und Landschaft nach Anlage 3 Nummer 2.3.1 - 2.3.7 UVPG sind von der Planung nicht direkt betroffen. In der näheren Umgebung der geplanten Anlage sind ebenfalls keine Schutzgebiete nach Anlage 3 Nummer 2.3.8-2.3.11 UVPG vorhanden.

Die Auswertung der von der Antragstellerin zur Verfügung gestellten Unterlagen samt Prognosen und Gutachten, konnte die Erheblichkeit eine UVP-Prüfung ausräumen.

Daher besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

**Gießen,
den 24.07.2025**

**Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt
1060-42.2-100-k-0500-00081#2025-00002**